

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 16. Dezember 2025

**Kleine Anfrage Thomas Stamm (SVP),
«Der Stadtpräsident droht eigenmächtig der AZ!» (Nr. 26/2025)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 27. November 2025 hat Grossstadtrat Thomas Stamm (SVP) eine Kleine Anfrage zum Thema des von der Schaffhauser AZ lancierten Wettbewerbs für ein städtisches Logo eingereicht.

Anlass dieser Kleinen Anfrage ist ein Schreiben des Stadtrates an die Redaktionsleitung der Schaffhauser AZ. Die Wochenzeitung hat in der Ausgabe vom 20. November 2025 unter Verwendung des offiziellen Logos der Stadt Schaffhausen zu einem Gestaltungs-Wettbewerb für ein neues Logo aufgerufen. Dies nachdem die im Budget 2026 vorgesehenen Mittel für ein neues Corporate Design der Stadt gestrichen wurden.

Einleitende Bemerkungen:

Die Entwicklung eines neuen Logos ist Teil des deutlich umfassenderen Projekts «Corporate Design der Stadt Schaffhausen», das im Rahmen der Legislaturschwerpunkte 2025–2028 professionell erarbeitet werden soll. Ein Corporate Design (CD) ist der einheitliche, visuelle Auftritt einer Organisation und bildet den sichtbaren Teil der Corporate Identity. Das Logo ist dabei nur eines von vielen Elementen eines CD, neben z.B. Designkonzept, Typografie, Farbkonzept, Bildsprache sowie anwendungsorientierten Grundlagen wie dem Leitfaden für das CD und diversen Vorlagen.

Die Absicht des Schreibens an die Schaffhauser AZ war einerseits, zu erläutern, worum es der Stadt Schaffhausen im Hinblick auf die Erneuerung des veralteten CDs geht. Andererseits war es ein Anliegen, dafür zu sensibilisieren, dass auch das Logo der Stadt als hoheitliches Zeichen – wie auch Logos und Markenzeichen privater Unternehmen – einen gewissen Schutz vor nicht autorisierter Nutzung durch Dritte genießt. Es ging dabei jedoch nicht um eine Einschränkung der Meinungs- bzw. Pressefreiheit.

Der Wortlaut des Schreibens ist rückblickend, in der Hitze des Gefechts, unglücklich und inadäquat formuliert gewesen, auch wenn dieses von einem vorgängigen telefonischen Kontakt mit der Redaktionsleitung der Schaffhauser AZ begleitet wurde. Der Stadtpräsident hat sich bereits im Namen des Stadtrats bei der Schaffhauser AZ entschuldigt. Es werden demnach auch keine rechtlichen Schritte geprüft werden.

Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. *Sie haben den eingeschriebenen Drohbrief an die AZ mit „Stellungnahme der Stadt Schaffhausen“ betitelt und mit dem Briefkopf „Stadtrat“ versendet. Diesen Brief haben Sie selber als Stadtpräsident und mit der Stadtschreiberin unterschrieben. Hatte der Gesamstadtrat die Möglichkeit, dieses Schreiben vom 20.11.25 vor der Postaufgabe zu würdigen und zu autorisieren?*
2. *Würden Sie hiermit bestätigen, dass der Gesamstadtrat am 20.11.25 keine Kenntnisse von der „Stellungnahme der Stadt Schaffhausen“ hatte und Sie diesen Drohbrief ohne Stadtratsbeschluss eigenmächtig mit der Stadtschreiberin auf Briefpapier „Stadtrat“ versendet haben? (Rückwirkender SRB und nachträgliche interne Information ausgeschlossen)*
3. *Ist es richtig, dass Sie gemäss Vorgängen aus Frage 1 und 2 (Titel und Briefkopf, ohne SRB) gegen die Kompetenzordnung des Stadtrates verstossen haben?*

Im Rahmen der gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten (Gemeindegesetz) vertritt der Stadtpräsident die Stadt Schaffhausen gegen aussen. Wichtige Korrespondenz unterzeichnen der Stadtpräsident und die Stadtschreiberin im Namen der Stadt Schaffhausen. Dies entspricht dem üblichen Vorgehen. Für Briefe werden nicht einzelne Stadtratsbeschlüsse gefasst. Wie einleitend festgehalten, ist das Schreiben rückblickend unglücklich gewesen und würde heute so nicht mehr verschickt.

4. *Wie lautet der juristische Sachverhalt, gegen den dieser Logo-Wettbewerb verstösst?*
5. *Mit der Ausgabe vom 27.11.25 hat die AZ den Wettbewerb nicht wie von Ihnen befohlen, gestoppt. Gemäss Ihrer übertriebenen Drohung werden Sie nun rechtliche Schritte prüfen. Würden Sie hiermit die Öffentlichkeit über die nun zu prüfenden rechtlichen Schritte informieren?*
6. *Wie hoch schätzen Sie den Aufwand der städtischen Verwaltung für die Prüfung dieser rechtlichen Schritte?*

Wappen, Embleme oder sonstige Hoheitszeichen geniessen gestützt auf das Wappenschutzgesetz des Bundes, welches auch für die Kantone und Gemeinden zur Anwendung kommt, einen besonderen Schutz. Die Verwendung solcher Zeichen ist ausschliesslich dem betreffenden Gemeinwesen vorbehalten. Es gilt eine Verwechslung oder allfällige Irreführung zu vermeiden und die Integrität des Staates zu wahren.

In diesem Sinne entspricht es der Praxis der Stadt, unbefugte Nutzungen städtischer Zeichen und Symbole zu unterbinden, um potenzielle Irreführungen und Missverständnisse zu verhindern. In der Regel reicht ein entsprechender Hinweis an die Betroffenen, so dass auf die Einleitung weiterer Schritte verzichtet werden kann. Dieses Vorgehen, welches sich bisher bewährt hat, wurde auch im vorliegenden Fall gewählt, wenngleich mit unglücklicher Wortwahl. Die Prüfung von

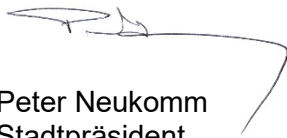
rechtlichen Massnahmen wird - wie einleitend festgehalten - im vorliegenden Fall nicht ins Auge gefasst.

7. *Sind Sie auch der Meinung, dass Ihr Drohschreiben über das Ziel hinaus-schiesst?*
8. *Sind Sie auch der Meinung, dass Ihr Drohschreiben die Pressefreiheit gemäss Kurzdefinition verletzt? Die Pressefreiheit ist das Grundrecht, dass Medien und Journalisten frei berichten dürfen, ohne staatliche Zensur und Furcht vor staatlichem Eingriff.*

Wie einleitend ausgeführt, ging es beim Schreiben an die Schaffhauser AZ ausschliesslich um den Schutz städtischer Interessen und nicht um eine Einschränkung oder Verletzung der Pressefreiheit. Das Schreiben war rückblickend unglücklich formuliert und würde heute so nicht mehr verschickt.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATS



Peter Neukomm
Stadtpräsident



Marijo Caleta
Stadtschreiber i.V.